



Satzung über

Ehrungen und Auszeichnungen

Die **Gemeinde Gachenbach** erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

§ 1

Ernennung zum Ehrenbürger/Ehrenbürgerin

1. Das Ehrenbürgerrecht kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um das Ansehen und um die Geschicke der Gemeinde Gachenbach hervorragende Verdienste erworben haben und die Entwicklung entscheidend beeinflusst haben (Art. 16 Abs. 1 GO).
2. Die Verdienste müssen in hervorragend treuem und fruchtbarem Wirken für das Wohl der Gemeinde bestehen.
3. Der Ehrenbürger erhält von der Gemeinde einen Ehrenbürgerbrief, sowie die Bürgermedaille in Gold mit tragbarer Ehrennadel.
4. Die Ehrenbürger sind zu repräsentativen Veranstaltungen der Gemeinde als Ehrengäste einzuladen.
5. Der Widerruf der Ernennung erfolgt gemäß Art. 16 Abs. 2 GO

§ 2

Ehrenbezeichnung Altbürgermeister / Altbürgermeisterin

Der Gemeinderat kann einem früheren Bürgermeister im Fall des Art. 55 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG) die Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister / Altbürgermeisterin“ verleihen.

Ansonsten wie unter § 1.

§ 3

Auszeichnungen

Die Gemeinde stiftet zur Auszeichnung von Persönlichkeiten eine Bürgermedaille mit tragbarer Ehrennadel.

§ 4

Bürgermedaille

1. Die Bürgermedaille mit tragbarer Ehrennadel wird an Personen verliehen, die sich in der Erfüllung von Aufgaben, die dem Gemeinwohl dienen, besondere Verdienste erworben haben. Diese Verdienste können z.B. auf dem Gebiet der Heimatpflege, der Jugend- oder Seniorenbetreuung, des Rettungsdienstes, der Kunst oder Kultur, im sozialen Bereich, in Kirche, Politik, Beruf, sowie im Sport- und Vereinswesen erworben werden.
2. Die Bürgermedaille mit tragbarer Ehrennadel wird in Gold, Silber und Bronze verliehen. Sie trägt das Gemeindewappen. Die Auszeichnung wird mit einer Urkunde in öffentlicher Gemeinderatssitzung oder in einem anderen festlichen Rahmen überreicht.

§ 5

Verleihung

1. Die goldene Bürgermedaille mit tragbarer Ehrennadel wird für hervorragende Verdienste um die Gemeinde verliehen an:

- a) Angehörige des Gemeinderates nach 24-jähriger Amtszeit
 - b) Persönlichkeiten, die sich durch mindestens 24-jährige Tätigkeit und hervorragende Verdienste für die Allgemeinheit (Vereins- und Verbandsfunktionäre usw.) ausgezeichnet haben.
2. Die silberne Bürgermedaille mit tragbarer Ehrennadel wird für verdienstvolles Wirken um die Gemeinde verliehen an:
 - a) Angehörige des Gemeinderates nach 18-jähriger Amtszeit,
 - b) Persönlichkeiten, die sich durch mindestens 18-jährige Tätigkeit und hervorragende Verdienste für die Allgemeinheit (Vereins- und Verbandsfunktionäre usw.) ausgezeichnet haben.
 3. Die bronzene Bürgermedaille mit tragbarer Ehrennadel erhalten Personen, die sich in sonstiger Weise besondere Verdienste um die Allgemeinheit und die Gemeinde erworben haben und nicht unter die Absätze 1 und 2 fallen.
 4. Bürgermeister erhalten die Medaille in Gold frühestens nach Ableistung von zwei Legislaturperioden.
 5. Jedes der genannten Ehrenzeichen kann auch außerhalb der vorstehenden Regelung durch Beschluss einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates verliehen werden.
 6. Das Ehrenbürgerrecht und die Bürgermedaillen werden durch Beschluss des Gemeinderats verliehen. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Gemeinderates.
 7. Die Auszuzeichnenden müssen nicht Bürger der Gemeinde Gachenbach sein.

§ 6

Medaille und Verleihung

1. Die Bürgermedaille hat die Form einer Münze mit einem Durchmesser von 40 mm und ist in den Farben Gold, Silber und Bronze ausgeführt.
Sie zeigt in allen ihren Ausführungen auf der Vorderseite das Gemeindewappen in Relief mit der umlaufenden erhöhten Schrift „GEMEINDE GACHENBACH“.

Auf der Rückseite befindet sich folgende Inschrift:
 - a) „Für hervorragende Verdienste“
 - b) „Für besondere sportliche Leistungen“
2. Die entsprechenden (Gold, Silber und Bronze) Ehrennadeln zeigen in der Mitte das Gemeindewappen in Farbe mit umlaufendem Lorbeerkranz, rückseits mit langer Anstecknadel.

3. Die entsprechenden Urkunden haben folgenden Wortlaut:

*„Herr/Frau ... hat sich um die Gemeinde Gachenbach (besonders) verdient gemacht. Der Gemeinderat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluss vom ... Nr. ... in dankbarer Anerkennung die Bürgermedaille in ... verliehen.
Ort, Datum, Siegel, Unterschrift des 1. Bürgermeisters.“*

§ 7

Eigentumsübertragung

1. Die Bürgermedaille mit tragbarer Ehrennadel geht mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.
2. Das Eigentum der Bürgermedaille mit tragbarer Ehrennadel ist vererblich. Die Erben sollen sie achten und verwahren, sie dürfen aber die Auszeichnungen nicht selbst tragen.

§ 8

Mehrfachauszeichnung

Derselben Persönlichkeit können nacheinander mehrere Auszeichnungen zuteilwerden.

§ 9

4Verfahren

1. Berechtig zur Einreichung von Vorschlägen auf Verleihung von Auszeichnungen gemäß dieser Satzung sind der Bürgermeister, seine Stellvertreter sowie alle Gemeinderätinnen und Gemeinderäte und außerdem jeder Bürger der Gemeinde Gachenbach. Die Vorschläge sind eingehend schriftlich zu begründen.
2. Über die Auszeichnung beschließt der Gemeinderat in einer nichtöffentlichen Sitzung.

§ 10

Widerruf

1. Die Gemeinde kann die Auszeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

2. Der Widerruf des Ehrenbürgerrechts und der Bürgermedaille mit tragbarer Ehrennadel bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats.
3. Der Widerruf wird durch Zustellung eines Widerrufbescheides vollzogen. Der Ehrenbürgerbrief, die Bürgermedaille mit tragbarer Ehrennadel und die dazugehörige Urkunde sind an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 11

Glückwünsche und Geschenke

Vom ersten Bürgermeister bzw. dessen Stellvertreter werden Glückwünsche an Gemeindeangehörige und ein Gutschein im Wert von 50,-- € überbracht bei:

- Vollendung des 80., 85., 90., 95. Lebensjahres usw.
- bei goldenen und folgenden Hochzeitenjubiläen 60, 65, usw.

§ 12

Ehrung bei Sterbefällen

1. In der örtlichen Tageszeitung erfolgt ein Nachruf bei folgenden Personen:
 - Bürgermeister/innen und ehemaligen Bürgermeister/innen
 - Ehrenbürger/innen und Altbürgermeister/innen
 - Amtierendes Gemeinderatsmitglied und ehemaliges Gemeinderatsmitglied
 - Örtlicher Geistlicher (auch im Ruhestand)
 - Amtierende/r Schulleiter/in (auch im Ruhestand)
 - Amtierender Feuerwehrkommandant und ehemaliger Feuerwehrkommandantverbunden mit einer Grabrede und Niederlegung eines Kranzes oder einer Schale.
2. In der örtlichen Tageszeitung erfolgt ein Nachruf bei:
 - Ehemaligen und aktiven Vollzeit/Teilzeit-Gemeindebedienstetenverbunden mit der Niederlegung eines Kranzes oder einer Schale (ohne Grabrede).

§ 13

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.05.2014 außer Kraft.

Gachenbach, den 24.02.2025


Alfred Lengler
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung vom 24.02.2025 wurde am 03.03.2025 in der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln und an der Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 03.03.2025 angeheftet und am 01.04.2025 wieder entfernt.

Schrobenhausen, den 24.02.2015

Gemeinde Gachenbach



Alfred Lengler
Erster Bürgermeister

